

den Mindestunterhalt nach der Einkommensgruppe 1 Altersstufe 2 der Düsseldorfer Tabelle von 444 DM. Bei einer derart geringen Unterhaltszahlung konnten die Kommunionkosten nicht durch Rücklagenbildung finanziert werden, da der Barunterhalt nach der Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle nur für den Grundbedarf ausreicht, so dass schon relativ kleine Zusatzausgaben nicht mehr durch Rücklagen gedeckt werden können.

Weitere Voraussetzung ist ein außergewöhnlich hoher Bedarf. Wann ein solcher vorliegt, kann nicht generell beantwortet werden; dies hängt davon ab, ob der Berechtigte in der Lage ist, auftretende Mehrbelastungen für den Lebensbedarf aus dem laufenden Unterhalt selbst zu tragen. Entscheidend für die Annahme eines Sonderbedarfs ist nach diesen Kriterien also nicht eine formale Betrachtungsweise, sondern die Frage, wie entstehende Lebenshaltungskosten zwischen Unterhaltsberechtigtem und Verpflichteten zumutbar aufgeteilt werden können, d.h., in einer Weise, dass es nicht zu einer unbilligen Lastenverteilung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten kommt (BGH FamRZ 1982, 145, 147; Schwab, Hdb. des Scheidungsrechts, 4. Aufl., IV Rn. 131; Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 7. Aufl., Rn. 284, 285). Ob und gegebenenfalls in welchem Verhältnis eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere davon, über welches Einkommen und über welches Vermögen der AGg und die Mutter der ASt verfügen und inwieweit die aufgewandten Kosten, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die ASt, vertreten durch ihre Mutter, zweckmäßiger vor Aufwendung der Kosten eine Abstimmung mit dem AGg hätte versuchen sollen und dass der AGg mit seiner Ehefrau an der Kommunionfeier teilgenommen hat, angemessen waren.

Das AG wird daher unter Berücksichtigung der vorstehenden Gründe erneut über das Prozesskostenhilfesuch der ASt zu entscheiden haben.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Andrea Hierlwimmer*, Bad Münstereifel

*Anm. der Red.:* Eine Übersicht über die Kasuistik zu Kosten der Konfirmation, Kommunion als Sonderbedarf findet sich bei *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 8. Aufl. 2002, Rn. 287.

### **Zur Verwirkung nachehelichen Unterhalts aufgrund verfestigter eheähnlicher Beziehung**

§§ 1570, 1579 Nr. 7 BGB

**OLG Schleswig**, Ur. v. 2. 5. 2002 – 12 UF 82/01 – (AG Lübeck)

**Vollständige Versagung von nachehelichem Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes auf Grund einer verfestigten eheähnlichen Beziehung der geschiedenen Ehefrau zu einem neuen Partner.**

(Leitsatz der Redaktion)

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in OLGR Schleswig 2002, 276. S. dazu auch *Borth*, FamRB 2002, 292.

### **Zur Verwirkung nachehelichen Unterhalts aufgrund verfestigter eheähnlicher Beziehung; zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs**

§ 1579 Nr. 7 BGB

**OLG Saarbrücken**, Beschl. v. 14. 11. 2001 – 6 UF 87/01 (PKH) – (AG Saarlouis)

**1. Vollständige Versagung von nachehelichem Unterhalt auf Grund einer verfestigten eheähnlichen Beziehung der geschiedenen Ehefrau zu einem neuen Partner.**

**2. Zur Frage eines Wiederauflebens des Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt.**

(Leitsätze der Redaktion)

Der Bekl wird die nachgesuchte Prozesskostenhilfe für ihre Berufung gegen das Urteil des AG – Familiengericht – in Homburg vom 13. 6. 2001 – 22 F 218/01 – verweigert.

*Gründe:* I. Die am 17. 5. 1985 geschlossene Ehe der Parteien ist durch rechtskräftiges Ur. des AG – Familiengericht – in Saarlouis v. 14. 3. 1997 – 10 F 133/96 – geschieden worden. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, der Sohn ..., geboren am 29. 1. 1987, sowie die Töchter ..., geboren am 5. 7. 1989, und ..., geboren am 13. 6. 1993. Die Kinder leben im Haushalt der Bekl, der anlässlich der Scheidung die elterliche Sorge übertragen worden war.

Durch Prozessvergleich vor dem AG – Familiengericht – in Saarlouis vom 14. 3. 1997 – 10 F 133/96 – hat sich der Kl verpflichtet, an die Bekl monatlichen Nachehelichen- und Kindesunterhalt wie folgt zu zahlen: 750 DM für die Bekl, 360 DM für ..., 360 DM für ... und 280 DM für .... Nach Ziffer 2 des Prozessvergleichs sind die Parteien hierbei von nachfolgenden Voraussetzungen ausgegangen: bereinigtes Nettoeinkommen des Kl: 3.160 DM – Fahrtkosten: 110 DM – Gewerkschaftsbeitrag: 39 DM + Realsplittingvorteil: 270 DM – Selbstbehalt: 1.500 DM = Verteilungsmasse: 1.750 DM. Die Parteien waren sich weiter einig, dass der Prozessvergleich für die Dauer von zwei Jahren nicht abänderbar sein sollte.

Der Kl hatte den genannten Prozessvergleich mit Eingang im April 1997 hinsichtlich des nachehelichen Unterhalts angefochten und beim Familiengericht auf Feststellung angefragt, dass der Prozessvergleich insoweit nichtig ist. Hilfsweise hatte er Abänderung des Prozessvergleichs dahin erstrebt, dass er lediglich noch Kindesunterhalt schulde.

Das Familiengericht hat durch Ur. vom 25. 7. 1997 unter Abweisung der weitergehenden Klage festgestellt, dass der Rechtsstreit durch den Prozessvergleich vom 14. 3. 1997 beendet ist. Die hiergegen gerichtete Berufung des Kl hat das Saarländische OLG durch Ur. v. 22. 7. 1998 – 9 UF 130/97 – zurückgewiesen.

Der am 24. 6. 1962 geborene, heute also 39 Jahre alte Kl war von Dezember 1988 bis zum 30. 6. 2001 bei der Firma ..., Homburg, beschäftigt. Im Zeitraum vom 1. 8. 2000 bis 30. 4. 2001 hat er lediglich Krankengeld von monatlich 2.322,52 DM bezogen. Das Arbeitsverhältnis des Kl mit der Firma ... ist zum 30. 6. 2001 einvernehmlich beendet worden. Seit 1. 7. 2001 ist der Kl arbeitslos und erhält Arbeitslosenhilfe.

Die am 30. 6. 1966 geborene, heute also 35 Jahre alte Bekl bezieht Unterhaltsgeld von monatlich 906,85 DM. Zum 1. 7. 1999 hat sie eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Lebensgefährten, Herrn ..., bezogen, den sie spätestens Anfang 1997 kennen gelernt hatte. Herr ... hat im April 1997 an der Kommunionfeier der Kinder ... und ... teilgenommen. Im Jahr 1998 hat er einen gemeinsamen Urlaub mit der Bekl verbracht.

Durch das angefochtene Ur., auf das ergänzend Bezug genommen wird, hat das Familiengericht den genannten Prozessvergleich vom 14. 3. 1997 entsprechend dem Klagebegehren dahin abgeändert, dass der Kl der Bekl ab 1. 8. 2000 keinen nachehelichen Unterhalt mehr schuldet.